

**Rechtsverordnung des Landratsamts Göppingen über die Erhebung von  
Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen zur Aufnahme und Unterbringung  
in Aufnahme- und Eingliederungsangelegenheiten  
zuletzt geändert durch Rechtsverordnung des Landratsamts Göppingen vom  
05.04.2019  
(Aufnahme- und Eingliederungs-Gebührenverordnung)**

Es wird verordnet auf Grund von:

1. Landesgebührengesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1199) i. V. m. § 9 Abs. 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 19. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 187)
2. § 10 Abs. 7 Eingliederungsgesetz (EglG) vom 22. August 2000 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 101)
3. § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) in der Fassung vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1199)

**§ 1**

- (1) Für die Nutzung der Einrichtungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 FlüAG und § 9 Abs. 1 Satz 1 EglG werden Gebühren nach dieser Verordnung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
  1. die Unterbringung und
  2. die Überlassung von Garagen und Pkw-Stellplätzen.
- (3) Für die pauschale Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG werden die in § 2 genannten Beträge festgesetzt. § 5 gilt entsprechend.

**§ 2**

der Aufnahme- und Eingliederungsgebührenverordnung vom 17.12.2018 wird wie folgt gefasst:

- (1) Für Personen im Sinne des § 3 FlüAG und des § 6 EglG betragen die Gebühren für die Unterbringung monatlich
  1. für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres je 110 Euro
  2. für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres je 280 Euro
- (2) Die Gebühren für Familien nach Absatz 1 betragen
  1. für Paare mit 1 in der Familie lebenden Kind unter 25 Jahren 670 Euro

für Paare mit 2 in der Familie lebenden Kindern unter 25 Jahren	780 Euro
für Paare mit mehr als 2 in der Familie lebenden Kindern unter 25 Jahren	840 Euro
2. für Alleinerziehende mit 1 in der Familie lebenden Kind unter 25 Jahren	390 Euro
für Alleinerziehende mit 2 in der Familie lebenden Kindern unter 25 Jahren	500 Euro
für Alleinerziehende mit mehr als 2 in der Familie lebenden Kindern unter 25 Jahren	560 Euro

### § 3

Die Gebühren für das Abstellen von Kraftfahrzeugen betragen monatlich

1. bei Nutzung einer Garage	46 Euro.
2. bei Nutzung eines Pkw-Stellplatzes	15 Euro.

### § 4

Schuldner der Gebühren sind

1. die unmittelbar nutzende Person,
2. bei Minderjährigen auch die Personensorgeberechtigten.

Ehepaare, Eltern, Alleinerziehende und ihre Kinder im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 haften als Gesamtschuldner.

### § 5

- (1) Die Unterbringungsdauer beginnt mit dem erstmaligen Einzug in eine Einrichtung. Für die Bemessung der Familiengebühr ist der Einzug der zuerst untergebrachten volljährigen Person maßgebend. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei Einrichtungs- und Unterkunftswechsel.
- (2) Soweit sich im Einzelfall die Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe ändert, ist der neue Betrag von dem Kalendermonat an zu erheben, zu dessen Beginn die Voraussetzungen für eine Änderung erfüllt sind.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht am Tag des Einzugs, im Fall des § 3 am Tag der Überlassung. Sie endet am Tag des Auszugs. Bei einem vom Kreissozialamt veranlassten Einrichtungs- oder Unterkunftswechsels entsteht sie am Tag des Wechsels nur einmal. Bei vorübergehender Abwesenheit bleibt sie bestehen, solange in der Einrichtung ein Platz freigehalten wird.

- (4) Die Gebührenbeträge sind je nach Kalendermonat zu entrichten. Sie werden am letzten Kalendertag des Monats fällig. Abweichend hiervon werden sie im Falle des Auszugs am letzten Werktag vor dem Auszug fällig.
- (5) Bei der Berechnung anteiliger Gebührenbeträge ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrags zu erheben.

## **§ 6**

Diese Verordnung tritt am 01.02.2019 in Kraft. Die Verordnung des Landratsamts Göppingen über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen zur Aufnahme und Unterbringung in Aufnahme- und Eingliederungsangelegenheiten vom 16.11.2006, in Kraft getreten am 01.01.2007, tritt mit Wirkung zum 31.01.2019 außer Kraft.

Göppingen, den 17.12.2018

gez.  
Edgar Wolff  
Landrat